



Verordnung des Marktes Geiselwind über das Einschränken des freien Umherlaufens von großen Hunden und Kampfhunden

(Hundeverordnung - HundeV)

Aufgrund des Art. 18 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Verwaltungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz - LStVG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2011-2-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 Abs. 27 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, erlässt der Markt Geiselwind folgende Verordnung:

§ 1

Inhalt der Verordnung

Diese Verordnung beschränkt zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum, sowie zur Erhaltung der öffentlichen Reinlichkeit das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden.

§ 2

Einschränken des freien Umherlaufens, Anleinplicht

- (1) Große Hunde (§3 Abs. 2) sind zu jeder Tages- und Nachtzeit in allen öffentlichen Anlagen, sowie auf allen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, sowie darüber hinaus im Außenbereich bis zu einem Abstand von 100 m zum Ende des Bebauungszusammenhang aller Ortsteile des Markt Geiselwind (Burggrub, Dürrnbuch, Ebersbrunn, Geiselwind, Gräfenneuses, Haag, Hohnsberg, Holzberndorf, Ilmenau, Langenberg, Neugrub, Rehweiler, Röhrensee, Sixtenberg, Wasserberndorf inkl. Seeramsmühle) anzuleinen.

Außerhalb der geschlossenen Ortslage gilt die Anleinplicht außerdem für die folgenden öffentlichen Straßen u. Wege:

- Geh- und Radweg zwischen Geiselwind und Röhrensee (entlang der Staatsstraße ST2260)
- (2) Kampfhunde (§ 3 Abs. 1) sind zu jeder Tages- und Nachtzeit in allen öffentlichen Anlagen, sowie auf allen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen im gesamten Gemeindegebiet an einer Leine zu führen
 - (3) Die Leine, die vor dem Betreten der Verbotsbereiche anzulegen ist, muss reißfest sein und darf eine Länge von maximal 2 Metern nicht überschreiten. Die Leine muss an einem schlupfsicheren Halsband oder einem schlupfsicheren Geschirr angelegt sein, aus dem ein selbstständiges Entweichen des Hundes ausgeschlossen ist.
 - (4) Kampfhunde und große Hunde dürfen Kinderspielplätze einschließlich des unmittelbaren Umgriffs nicht betreten. Auch das Mitführen an der Leine ist in diesen Bereichen nicht gestattet.

§ 3

Begriffsbestimmungen

- (1) Kampfhunde sind Hunde, bei denen auf Grund rassespezifischer Merkmale, Zucht oder Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen und Tieren auszugehen ist. Die in der Verordnung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli 1992 (GVBl. S. 268, BayRS 2011-2-7-I) in der jeweils gültigen Fassung geregelten Vermutungen über die Eigenschaft als Kampfhund finden Anwendung.
- (2) Große Hunde sind Hunde, die eine Schulterhöhe von mindestens 50 cm aufweisen. Abzustellen ist auf das individuelle Maß des Hundes, unabhängig davon, welche Größe ausgewachsene Hunde der betreffenden Rasse regelmäßig erreichen. Hierzu zählen jedoch stets Hunde der Rassen Schäferhund, Boxer, Dobermann und Deutsche Dogge.
- (3) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 Nr. 1 des Bayerischen Straßen- u. Wegegesetzes (BayStrWG) oder des § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweiligen Fassung. Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind auch tatsächlich öffentliche Wege. Öffentliche Anlagen sind Freiflächen in öffentlichem oder privatem Eigentum, die z.B. gärtnerisch, baulich oder durch Anlage von Wegen gestaltet sind, der Erholung oder der Freiflächengestaltung dienen, laufend instandgehalten werden und der Allgemeinheit ohne wesentliche Einschränkungen zugänglich sind.

- (4) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebiets, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.
- (5) Kinderspielplätze sind Flächen, die für Kinder zum Spielen bestimmt sind und die in der Regel entsprechende Einrichtungen, wie z.B. Sandkästen, Turn- und Spielgeräte. Zu den Kinderspielplätzen gehören auch Bolzplätze. Hierunter fallen auch Kinderspielplätze, die sich in Privateigentum befinden und tatsächlich öffentlich zugänglich sind. Zum unmittelbaren Umgriff der Kinderspielplätze gehören die unmittelbar angrenzenden Flächen, insbesondere die Bereiche, in denen sich die Aufsichtspersonen der spielenden Kinder regelmäßig aufhalten (z.B. Ruhebänke, Wegeflächen im Bereich der Spieleinrichtungen usw.).

§ 4 Ausnahmen

Von § 2 Abs. 1 bis 3 sind ausgenommen:

1. Blindenführhunde,
2. Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, der Bundespolizei, der Zollverwaltung, der Bundesbahn und der Bundeswehr jeweils im Einsatz,
3. Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind,
4. Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst eingesetzt sind, sowie
5. im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Hundeführer entgegen § 2 Abs. 1 oder 2 für einen Kampfhund oder großen Hund die Anleinplicht nicht beachtet,
2. als Hundeführer entgegen § 2 Abs. 3 zulässt, dass der mitgeführte Kampfhund oder große Hund einen Kinderspielplatz betritt.

§ 7 Inkrafttreten, Geltungsdauer

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Diese Verordnung gilt 20 Jahre.

Geiselwind, 20.04.2021



Mauer
2. Bürgermeisterin



Bekanntmachungsvermerk:

Die vorstehende Verordnung des Marktes Geiselwind über das Einschränken des freien Umherlaufens von großen Hunden und Kampfhunden (Hundeverordnung - HundeV) wurde in der öffentlichen Sitzung des Marktgemeinderates am 19.04.2021 beschlossen und mit vollem Wortlaut im Amts- und Mitteilungsblatt Drei-Franken-Aktuell Nr. 9/2021 vom 14.05.2021 bekannt gegeben wodurch diese am 15.05.2021 in Kraft tritt.

Geiselwind, 17.05.2021



Nickel
1. Bürgermeister



Hinweis:

Die vorstehende Verordnung samt Bekanntmachungsnachweis (Amts- und Mitteilungsblatt DFA Nr. 9/2021 v. 14.05.2021) wurde dem Landratsamt Kitzingen mit Schreiben v. 17.05.2021 angezeigt.

Geiselwind, 17.05.2021



Schönberger
Verwaltungsfachwirt